

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 24. September 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 162. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Liquidationen für Verpflegung der Truppen.

Sämmtliche Landrätliche Officia und Magistrate werden hiermit gemeinlich angewiesen, die Liquidationen für Verpflegung vaterländischer Truppen, für Lieferungen, welche die Creise freiwillig übernommen, sowie endlich für geleisteten Vorspann dergestalt pünctlich monatlich einzureichen, daß wir jedesmal für den verflissenen Monat sie spätestens am 15. des folgenden Monats erhalten. Gebn sie später ein, so werden wir genöthigt, Ordnungsstrafen festzusetzen, und bleibt die säumige Behörde den Interessenten dafür verhaftet, wenn die Vergütung spät oder wohl gar nicht mehr erfolgt. Die Einsafen werden gleichzeitig angewiesen, die Quittungen über dergleichen Leistungen prompt an die Behörden abzuliefern, und durch Zurückhaltung derselben sich Nachtheile zuzuziehen gewarnt.

III. No. 776. Septbr. c. Oppeln, am 10. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 163. Erneuerung der Verordnung wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs.

Da die ergangenen Verordnungen wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs und insbesondere das deshalb emanirte, von der Königl. Preussischen Regierung unterm 14ten October 1815, (Amtsblatt 1815 Stück XLII. Nro. 291. Seite 458) republicirte Edict d. d. Berlin den 11. Juli 1775 nicht gehörig beachtet worden; so wird letzteres abermals zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht; und da die Erfahrung lehrt, daß die meisten Unglücksfälle, welche der unvorsichtige Gebrauch des Schießgewehrs veranlaßt, dadurch entstehen, daß das Gewehr entweder bei dem Transport oder bei dem Aufstellen desselben, wider den Willen des Schützen, durch unvorsichtige oder gewaltsame Berührung der Schlossfeder, wenn der Hahn gespannt ist, losgeht, diesem Uebelstande aber durch den allgemeinen Gebrauch eines mit einer Schnur an dem untern Schließlülgel befestigten ledernen Ueberzuges, das Steinfutter genannt, über den Hahn, insoweit er mit dem Steine versehen ist, am sichersten und leichtesten abgeholfen werden kann; so wird hiedurch festgesetzt und verordnet: daß künftig jeder, der ein geladenes Gewehr führt, ohne Ansehen der Person und des Ranges mit alleiniger Ausnahme bei dem wirklichen Gebrauche des Schießgewehrs auf der Jagd suchend oder auf dem Instande, den Hahn doher mit einem dergleichen Steinfutter beständig verwahren soll. Jeder Contraventions-Fall wird mit einer Strafe von 2 Rthlr., wovon die Hälfte dem Denuncianten und die andere Hälfte der Orts-Armencasse zufallen soll, ohne Nachsicht geahndet werden.

Sämmtlichen mit der Polizei beauftragten Behörden und Personen wird es zur genauesten Pflicht gemacht, darauf, so wie auf die pünctliche Befolgung der wegen unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs überhaupt bestehenden Verordnungen genau und mit aller Strenge zu halten und etwanige Contraventions-Fälle sofort und bei eigener Vertretung und sicherer Ahndung zur Anzeige zu bringen.

VII. Septbr. Nro. 834. Oppeln, den 11. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 164. Bekanntmachung, wegen prompter Einsendung der monatlichen Magazin-Extracte.

Die Königl. Proviant-Ämter, so wie die Magistrate und Rendanten der Magazin-Depots in den bequartierten Städten, sind bereits von der Königl. Breslauschen Regierung unterm 13. März 1815.

(conf. Breslausches Amtsblatt, Jahrgang 1815. Stück 11. Nro. 88. pag. 137.)

angewiesen, auch von der unterzeichneten Königl. Regierung mit Bezugnahme auf die eben allegirte Verfügung unterm 15. July c. schriftlich aufgefordert worden: die monatlichen Magazin-Nachweisungen jedesmal bis zum 5. des folgenden Monats unfehlbar anhero einzureichen.

Da demohngeachtet aber diese Nachweisungen nicht jederzeit im festgesetzten Termine und in der vorgeschriebenen Art eingereicht werden, die Magazin-Bestände aber fortdauernd übersehen und kontrollirt werden müssen; so werden die Eingangs genannten Behörden wiederholentlich aufzufordert:

mit dem letzten Tage jedes Monats, Abends, die Magazin-Abschlüsse bewirken, auf den Grund derselben nach dem hier beigedruckten Schema einen summarischen Extract mit aller Zuverlässigkeit anzufertigen, und diesen so abzuschicken, daß solcher spätestens bis zum 5. des nächstfolgenden Monats, hier eintrifft.

Sollte der vorgeschriebene Einsendungs-Termin nicht prompt inne gehalten werden, so werden die Säumnigen sofort in eine Ordnungs-Strafe von 2 rth. genommen, auch nach den Umständen, diese Nachweisungen auf ihre Kosten eingeholt werden.

Die Königl. Proviant-Ämter zu Reife und Cosel werden bei Anfertigung dieser monatlichen Extracte noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, „bei dem Bestande die zum Approvisionnement zu unterhaltenden Quantia an Mehl, Roggen und Fourage besonders nachzuweisen, und solche jederzeit complet zu erhalten.“²

I. Abth. Plen. II. 409. Sept. c. Oppeln, den 14. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 165. Betreffend die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Getreides- und Kartoffel-Ernde, von dem gewonnenen Flachs, Taback und Röhre.

Die Landrätlichen Officia und Magistrate sind bei Anfertigung der Nachweisungen, die selbige nach der Verordnung vom 22. März v. J. Breslauer Regierungs-Amtsblatt 1815 S. 154) von der Getreide- und Kartoffel-Ernde und von dem gewonnenen Flachs, Taback und Röhre einreichen sollen, nach so verschiedenen Ansichten verfahren, daß sich aus den Spezialien keine Haupt-Nachweisungen fertigen lassen. Um hierunter zur Uebereinstimmung und Erreichung des bei Einziehung dieser Nachrichten beabsichtigten Zweckes zu gelangen, werden die Königlichen Landrätlichen Officia angewiesen, vom laufenden Jahre an jährlich

- 1) eine Nachweisung über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernde nach dem Schema litt. A. den 1. December;
- 2) eine Nachweisung von dem gewonnenen Flachs nach dem Schema litt. B. den 15ten Januar;
- 3) eine Nachweisung von dem gewonnenen Taback nach dem Schema litt. C. den 15ten Januar, und
- 4) eine dergleichen von der Röhre nach dem Schema litt. D. ebenfalls den 15. Januar,

von den im Kreise liegenden Städten und Dörfern, und zwar jede der eben vorgeschriebenen vier Nachweisungen mittelst besondern Berichts, einzureichen.

Die Magistrate so wie das Polizey-Direktorium in Nasse werden hiermit angewiesen, die Spezialien von den Städten an die Königlichen Landrätlichen Officia, in deren Kreis die Städte belegen, an dem von den Königl. Landrätlichen Behörden zu bestimmenden Termin pünctlich, und bei einer Ordnungsstrafe im Unterlassungs-Falle einzureichen.

Wir erwarten, daß die Termine nicht nur für das Jahr 1816, sondern Jahr für Jahr werden pünctlich inne gehalten werden.

I. 358. Septbr. Oppeln, den 17. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Schema A.
Zur General-Nachweisung über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernde
im N. N. Kreise,
pro 1816.

No.	Namen des Kreises und der darin bele- genen Städte.	Ansaat über Winter und Sommer.						Einerndte.					Getreide-Ausbruch und Kartoffel-Gewinn.					Bemer- kungen.								
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Heideborn	Erbsen	Hirse u. berg.	Kartoffeln	Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Heideborn	Erbsen	Hirse u. berg.	Kartoffeln		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Heideborn	Erbsen	Hirse u. berg.	Kartoffeln
A. Winterung																										
1.	Stadt N.																									
2.	Kreis N.																									
	zusammen																									
B. Sommerung																										
1.	Stadt N.																									
2.	Kreis N.																									
	zusammen																									
	Summa totalis																									

Schema B.
Zur Nachweisung von der Flach-Ernde pro 1816 in dem N. N. Kreise.

No.	Namen des Kreises und der darin bele- genen Städte.	Lein ist gesät	Leinsaamen ist geerntet	Flach ist geerntet.		Bemerkungen.
				Kloben	Gewicht	
		Berliner Schfl. Mz.	Berliner Schfl. Mz.		Berliner Pfund	

Schema C.
Zur Nachweisung von der Tabaks-Ernde pro 1816 in dem N. N. Kreise.

No.	Namen des Kreises und der darin belegenden Städte .	Größe der mit Tabak bebauten Acker nach Berliner Schf. Mj.	Gewinn des Tabaks nach Berliner Centn. Pfd.	Der Preis des Tabaks ist im Durchschnitt pro Centner Berliner rthl. gr. pf.	Bemerkungen.

Schema D.
Zur Nachweisung von der gewonnenenen Röhre pro 1816 in dem N. N. Kreise oder :

No.	Namen des Kreises und der darin belegenden Städte.	Wie viel Röh- re erbaut worden nach Berliner Gewicht Centn. Pfd.	Werth derselben pro Berliner Centner im Durchschnitt rthl. gr. pf.	Wie viel an Ackerland nach Berliner Schoffel ge- rechnet dazu gebraucht worden Schf. Mj.	Bemerkungen.

Nro. 166. Wegen Anstellung der Kreis-Chirurgen.

In Gemäßheit einer höheren Verordnung, wird in jedem Kreise ein Kreis-Chirurgus mit einem Jahr-Gehalt von 100 Rthlr. angestellt werden; den zur Praxis der Chirurgie bereits approbirten Chirurgen darf dieses Amt jedoch nicht ertheilt werden, wenn dieselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Instruction de dato Berlin den 11. October 1800 die Prüfung eines Chirurgi Forensis nicht bestanden haben, und als solche noch nicht approbirt sind.

Hiernach haben sich diejenigen zu achten, welche sich um einen Kreis-Chirurgus-Posten bewerben wollen, und zur rechten Zeit ihre Prüfung bei hiesiger Königl. Regierung nachzusuchen.

Doppeln, den 18. September 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Doppeln.

Nro. 167. Bekanntmachung, die Bestimmung, der Zeit zur Kirmeß-Feier betreffend.

Die Bestimmung, daß nur im Monat November jeden Jahres, die Kirmeß-Feier Statt finden darf, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht: daß diese Bestimmung auch für diejenigen Städte gilt, welche dieses Fest feiern.

VII. August 715. Doppeln, den 18. September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Doppeln. Erste Abtheilung.

P u b l i c a n d u m

wegen Brodkorn- und Fourage-Lieferung.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat den Zuschlag der Lieferung zur Militär-Versorgung an Brodkorn und Fourage für die bei der Licitation am 26. und 27. v. M. gemachten Forderungen verweigert und uns autorisirt den Bedarf für den Monat November a. c. auf andere Weise zu decken.

Dagegen wird zur Verdingung des Brodkorn- und Fourage-Bedarfs für die Königliche Truppen im hiesigen Departement und zwar alternative

1) pro 1. December c. bis ult. April f. J.

oder

2) pro 1. December c. bis ult. September f. J.

ein neuer Licitations-Termin auf

den 7ten October c.

Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der 1. Abtheilung der unterzeichneten Regierung angesetzt.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und bemerken wir nur, daß sie im Allgemeinen die früher aufgestellten sind, jedoch rücksichtlich der Zahlungs-Termine festgesetzt worden:

daß die Hälfte des Lieferungs-Preises gleich nach eingereichter hier revidirter und gehörig belägt befundener Liquidation von uns, ohne Höhere Autorisation abzuwarten, angewiesen werden kann und wird.

Wir fordern hiernach qualificirte cautionsfähige Lieferanten auf, in gedachtem Termine ihre Offerten zu machen, und fügen nur noch hinzu, daß sowohl auf die Periode vom 1. December bis ult. April k. J., als vom 1. December bis ult. September k. J., nicht minder auf die Lieferung in einzelne Magazine, als auf die Lieferung für das ganze Departement geboten werden kann.

Oppeln, den 22. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.
